



Schweizerischer Pensionskassenverband
Association suisse des Institutions de prévoyance
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
Kreuzstrasse 26
8008 Zürich

Telefon 043 243 74 15
E-Mail info@asip.ch
Website www.asip.ch

Zürich, 06.02.2026

Fachmitteilung Nr. 138: Sozialpolitische Rundschau 2025

1. Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

1.1. Anpassung der AHV/IV-Renten per 1. Januar 2026

Die minimale AHV/IV-Rente beträgt weiterhin CHF 1'260 pro Monat, die Maximalrente CHF 2'520, die maximale Ehepaarrente (Plafond) CHF 3'780. Zur normalen Altersrente hinzu kommt ab 2026 eine 13. AHV-Rente für diejenigen Rentnerinnen und Rentner, die im Dezember 2026 Anspruch auf eine AHV-Altersrente haben.

1.2. Renten für Witwer

Am 24. September 2025 hat der Nationalrat eine Änderung des AHVG angenommen, wonach es künftig keine lebenslangen Witwenrenten mehr geben soll. Das Geschäft geht an den Ständerat. Die Botschaft vom 23. Oktober 2024 sieht vor, dass der hinterbliebene Elternteil bis zum vollendeten 25. Altersjahr des jüngsten Kindes eine Hinterlassenenrente erhalten soll, und zwar unabhängig vom Zivilstand der Eltern. Personen ohne Kinder sollen nach dem Willen des Nationalrats eine dreijährige Übergangsrente erhalten. Laufende Renten sollen nur dann nach zwei Jahren erlöschen, wenn die betroffene Person unter 55 und kinderlos ist und keine Ergänzungsleistungen bezieht.

Hier ist darauf hinzuweisen, dass es zu Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge kommen kann:

- Aufgrund der zukünftigen zivilstandsunabhängigen Ausrichtung der AHV-Hinterlassenenleistungen wären die heutigen gesetzlichen Mindestleistungen in der beruflichen Vorsorge weniger umfassend als obligatorische Leistungen in der AHV.

- Zudem wäre es für die Versicherten kaum verständlich, dass im überobligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge Leistungen für Lebenspartner an reglementarische Bedingungen (z.B. Meldung zu Lebzeiten oder Bestehen eines gemeinsamen Haushalts) geknüpft werden, die Leistung in der AHV aber obligatorisch wäre.

Es braucht daher eine Koordination, um sicherzustellen, dass nicht AHV-Bestimmungen plötzlich zu anderen Resultaten führen als im BVG-Minimum. Insbesondere muss eine Verschiebung von Hinterlassenenleistungen zulasten der Vorsorgeeinrichtungen vermieden werden.

Im Übrigen gilt seit Oktober 2022 eine Übergangsregelung für Witwer, und zwar bis zum Inkrafttreten der nächsten Revision des AHV-Gesetzes. Gemäss dieser Weisung werden die Renten von Witwern nicht mehr eingestellt, wenn das jüngste Kind volljährig geworden ist. Mit Bundesgerichtsurteil 9C_334/2024 vom 16. Dezember 2024 (5-er Besetzung) wurden die geschiedenen Männer mit Kindern im Fall des Todes ihrer Ex-Ehefrauen den Witwern bei der Entstehung und der Höhe eines Rentenanspruchs gleichgestellt. Soweit nämlich der Grund für die Aufhebung der Rente nach dem Urteil des EGMR bei den Witwern nicht mehr anwendbar sei, könne er auch bei einem geschiedenen Mann keine Rolle spielen.

➤ Sozialpolitische Rundschau 2023, S. 9.

1.3. Anpassung der AHVV per 1. Januar 2026

Jahreslöhne von weniger als CHF 2'500 unterliegen grundsätzlich nicht der AHV-Beitragspflicht, es sei denn, die versicherte Person verlangt dies ausdrücklich. Neu wird jedoch die Altersvorsorge per 1. Januar 2026 für die Arbeitgeberkategorien Chöre, Museen, Designunternehmen sowie elektronische Medien und Printmedien verbessert (Aufhebung der Befreiung von der AHV-Beitragspflicht). Ebenso wird sich die Situation von Selbstständigerwerbenden, die ihre Tätigkeit einstellen, verbessern (Vermeidung ungerechtfertigter Verzugszinsen, wenn Selbstständigerwerbende unter Erzielung eines Gewinnes ihr Unternehmen liquidieren).

1.4. 13. AHV-Rente

AHV-Rentnerinnen und -Rentner erhalten 2026 erstmals eine 13. Altersrente (ein Zwölftel [8,33%] aller von Januar bis Dezember 2026 bezogenen Monatsrenten). Diese wird in

Form eines Zuschlags zusammen mit der Dezemberrente ausbezahlt. Kinder- und Zusatzrenten sowie Rentenzuschläge für Frauen der Übergangsgeneration AHV 21 bleiben bei der 13. AHV-Altersrente unberücksichtigt.

Zudem darf die 13. AHV-Altersrente nicht zu einer Kürzung oder Streichung der Ergänzungsleistungen (EL) führen (expliziter Ausschluss derselben von den anrechenbaren Einnahmen bei der EL-Berechnung). Für die Höhe der 13. AHV-Rente bestimmend ist die Höhe der innerhalb des Kalenderjahrs durchschnittlich bezogenen Rente (Kürzung/Erhöhung der Altersrente je nach Ausmass von Vorbezug oder Aufschub).

- Fachmitteilung Nr. 136: Umsetzungsfragen zur Einführung der 13. AHV-Rente; Sozialpolitische Rundschau 2023, S. 10; Sozialpolitische Rundschau 2022, S. 12.

Allerdings ist die Frage der Finanzierung der 2024 vom Volk beschlossenen 13. AHV-Altersrente immer noch in parlamentarischer Beratung. Der Ständerat schlägt eine Finanzierung via Lohnbeiträge (0,4%) und MWSt (0,5%) vor, der Nationalrat hingegen nur via MWSt (0,7%).

1.5. Reformpaket AHV 2030 (Stabilisierung und Modernisierung der AHV)

Mit der vom Bundesrat am 14. Mai 2025 angestossenen Vorlage «AHV2030» soll der starke Anstieg der AHV-Ausgaben in den nächsten zehn Jahren (Alterung der Bevölkerung und Pensionierung der Babyboom-Generation) über höhere AHV-Einnahmen aus den bestehenden Finanzierungsquellen kompensiert werden (Anhebung der Mehrwertsteuer um bis zu 0,9%).

Des Weiteren soll die Weiterbeschäftigung nach Erreichen des AHV-Referenzalters gefördert werden (u.a. durch Aufhebung des Höchstalters von 70 Jahren in der AHV und eine Erhöhung des Freibetrags), allerdings ohne Erhöhung des Referenzalters und ohne neue Finanzierungsmodelle. Die Vernehmlassung soll anfangs 2026 starten.

1.6. AHV-Volksinitiativen

«Ja zu fairen AHV-Renten auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!»

Die Mitte-Volksinitiative «Ja zu fairen AHV-Renten auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!» will die Rentenplafonierung (höchstens 150% der AHV-Maximalrente, d.h. CHF 3'780 für Ehepaare) aufheben. Umgekehrt sollen nicht erwerbstätige Verheiratete Beiträge an die AHV zahlen müssen.

Der Bundesrat lehnt die Initiative ohne direkten Gegenentwurf oder indirekten Gegenvorschlag aufgrund zu hoher Kosten ab. Nun liegt der Entscheid beim Parlament.

2. Neuerungen bei der Invalidenversicherung (IV)

Der Bundesrat bereitet eine neue IV-Revision vor, deren zentrale Ziele sind: Eindämmung der steigenden Neurenten bei psychisch kranken Jugendlichen mittels Arbeitsmarktintegration und Zusatzfinanzierung aufgrund der verschlechterten Finanzlage (in Abstimmung mit der AHV). Die Vernehmlassung soll 2026 stattfinden.

- Sozialpolitische Rundschau 2023, S. 11; Sozialpolitische Rundschau 2022, S. 13; Sozialpolitische Rundschau 2021, S. 11f.; Sozialpolitische Rundschau 2020, S. 11; Sozialpolitische Rundschau 2019, S. 8; Sozialpolitische Rundschau 2018, S. 8.

3. Ergänzungsleistungen (EL)

Bei den Ergänzungsleistungen und den Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose bleibt der Betrag für die Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs per 1. Januar 2026 für Alleinstehende bei CHF 20'670 pro Jahr, für Ehepaare bei CHF 31'005 und für Kinder über 11 Jahre bei CHF 10'815 bzw. für Kinder unter 11 Jahren bei CHF 7'590. Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, die abwechselungsweise im Heim/Spital und zu Hause leben, haben ebenfalls Anspruch auf die vom Parlament in der Sommersession 2025 beschlossenen Leistungen für Hilfe und Pflege zu Hause (Vergütung der Leistungen als Pauschale, die anteilmässig zur zu Hause verbrachten Zeit berechnet wird). Die Vernehmlassung zur Verordnungsänderung dauert von November 2025 bis 9. März 2026. Der Betrag der 13. AHV-Altersrente wird bei der EL-Berechnung explizit von den anrechenbaren Einnahmen ausgeschlossen.

4. Berufliche Vorsorge

4.1. Gesetzesanpassungen/ Anpassung der Grenzbeträge für 2026

In der obligatorischen beruflichen Vorsorge betragen der Koordinationsabzug unverändert CHF 26'460 und die Eintrittsschwelle CHF 22'680. Zudem steigt das ordentliche Pensionierungsalter für Frauen – als zentrale Folge von AHV 21 – schrittweise von 64 auf 65 Jahre. Per 1. Januar 2025 wurde das sog. Referenzalter erstmals um drei Monate erhöht – auf 64 Jahre und drei Monate. Hiervon betroffen sind Frauen des Jahrgangs 1961. 2026 steigt das Referenzalter für Frauen des Jahrgangs 1962 auf 64 Jahre und sechs Mo-

nate, im folgenden Jahr für Frauen des Jahrgangs 1963 auf 64 Jahre und neun Monate, 2028 für Frauen ab dem Jahrgang 1964 auf 65 Jahre.

4.2. Sicherheitsfonds BVG: Beitragssätze für 2026

Die OBERAUFSICHTSKOMMISSION Berufliche Vorsorge (OAK BV) hat die Beitragssätze für das Bemessungsjahr 2026 gemäss Antrag des Stiftungsrates genehmigt. Der Beitragssatz für die Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur beträgt neu 0,11% (vorher: 0,13%). Der Beitragssatz für die Insolvenzen und anderen Leistungen bleibt bei 0.002%. Die Beiträge werden Ende Juni 2027 fällig. Beitragspflichtig sind alle dem Freizügigkeitsgesetz (FZG) unterstellten Vorsorgeeinrichtungen.

4.3. Mindestzinssatz 2026

Der Mindestzinssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG) bleibt bei 1,25%. Der Mindestzinssatz betrifft nur die Guthaben der obligatorischen 2. Säule. Ansonsten steht es den Vorsorgeeinrichtungen frei, eine andere Verzinsung festzulegen.

Die Grenzbeträge werden wie folgt festgelegt:		
In CHF	2025	2026
Mindestjahreslohn $\frac{3}{4} * 28'440$	22'680	22'680
Koordinationsabzug $\frac{7}{8} * 28'440$	26'460	26'460
Obere Limite des Jahreslohns	90'720	90'720
Maximaler koordinierter Lohn	64'260	64'260
Minimaler koordinierter Lohn	3'780	3'780
Maximal versicherbarer Lohn	907'200	907'200
Maximal erlaubter Steuerabzug der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) bei Unterstellung 2. Säule	7'258	7'258
Maximal erlaubter Steuerabzug der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) ohne Unterstellung 2. Säule	20% des Erwerbseinkommens, höchstens 36'288	20% des Erwerbseinkommens, höchstens 36'288

4.4. Beiträge arbeitsloser Personen

Die Beiträge an die BVG-Versicherung auf dem versicherten Tageslohn betragen 0,25%.

4.5. Anpassung der laufenden BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung auf den 1. Januar 2026

Auf den 1. Januar 2026 werden die seit 2022 laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten erstmals der obligatorischen 2. Säule an die Preisentwicklung angepasst. Der Anpassungssatz beträgt 2,7%. Früher festgelegte Renten werden nicht erhöht.

Rentenbeginn	Anpassung per 1.1.2026	Letzte Anpassung
1985 – 2021	keine	1.1.2025
2022	2,7%	keine
2023 – 2025	Keine	keine

4.6. Aspekte der Durchführung der beruflichen Vorsorge

4.6.1. Anpassungen von BVG-Verordnungen

Auf 2026 sollen verschiedene Verordnungen zur beruflichen Vorsorge (BVG) geändert werden, und zwar hinsichtlich der Einführung der 13. AHV-Rente und der kurzfristigen Sicherstellung der Liquidität zur Abdeckung des Wechselkursrisikos bei den Vorsorgeeinrichtungen. Die Vernehmlassung zu den Verordnungsänderungen dauerte bis 2. Dezember 2025. Gemäss BVV 2 dürfen die Altersrente der Vorsorgeeinrichtung und die AHV zusammen nicht mehr als 85% des letzten versicherbaren AHV-Lohns betragen. Die 13. AHV-Rente wird ausdrücklich aus diesem Berechnungsmodell ausgeschlossen. Auch sollen die Vorsorgeeinrichtungen die Möglichkeit erhalten, ihr Wechselkursrisiko durch befristete und strikt geregelte Repo-Geschäfte abzusichern. Zudem werden die Regeln zur Begünstigtenordnung der Säule 3a geändert. Die Änderungen der BVV 2 treten voraussichtlich am 1. August 2026 in Kraft, d.h. vor der ersten Auszahlung der 13. AHV-Rente im Dezember 2026. Die Bestimmungen über die Möglichkeit der Vorsorgenehmer, die Begünstigtenordnung in der Säule 3a zu ändern, treten hingegen erst am 1. Januar 2027 in Kraft.

- https://www.asip.ch/media/filer_public/db/11/db110d1f-dbee-44d0-a111-05a8a6ee8db2/vo_uber_die_anderung_versch_vo_im_bereich_der_berufl_vorsorge.pdf.

4.6.2. Neue Aufsichtsorganisation für Tessin, Ostschweiz und Zürich

Die beiden regionalen Aufsichtsbehörden BVS (Zürich) und OSTA (Ostschweiz) werden per 1. Januar 2026 zur neuen gemeinsamen Aufsichtsorganisation ATIOZ BVG- und Stiftungsaufsicht Tessin, Ostschweiz und Zürich fusioniert, um inskünftig rund 900 Vorsor-

geeinrichtungen und rund 2'000 klassische Stiftungen zu beaufsichtigen mit einem Vermögen von insgesamt über CHF 600 Mia.

4.6.3. Änderung von Art. 89a Abs. 8 Ziff. 4 ZGB (Parlamentarische Initiative «Leistungen zur Prävention der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen»)

Seit dem 1. Januar 2025 können patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen Leistungen unabhängig von einer Notlage ausrichten (Änderung von Art. 89a Abs. 8 Ziff. 4 ZGB). Es handelt sich um Leistungen zur Gesundheitsförderung (z.B. Gesundheitschecks, Massnahmen für eine gesunde Ernährung oder zur Förderung körperlicher Aktivitäten), um Leistungen zur Prävention finanzieller Risiken bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit, die von den Sozialversicherungen nicht abgedeckt sind, um Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf (z.B. Leistungen an Kinderbetreuungs- oder Schulkosten, eine finanzielle Beteiligung an Ausbildungskosten von Kindern von Mitarbeitenden oder zur Unterstützung der Pflege von [älteren] Angehörigen). Damit Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen von dieser Änderung profitieren können, müssen sie ihre Stiftungsurkunde anpassen. Die Änderung ist von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu verfügen. Das bereits geäußerte Vermögen darf für die erweiterte Zwecksetzung verwendet werden (Art. 6c^{bis} SchlT ZGB).

- «Aktivitäten der Obergerichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV)», S. 14; Sozialpolitische Rundschau 2023, S. 15.

4.6.4. Unterstellung von öffentlich-rechtlichen Pensionskassen unter Art. 46 BVV 2

In der Herbstsession 2025 hiess nach dem Ständerat auch der Nationalrat die Motion «Öffentlich-Rechtliche Pensionskassen dürfen nicht benachteiligt werden» gut, wodurch der Bundesrat beauftragt wird, Art. 46 Abs. 3 BVV 2 dahingehend zu ergänzen, dass auch Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften ihre Leistungen erhöhen dürfen, auch wenn ihre Wertschwankungsreserven nicht vollständig geäußert sind, solange alternativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Versicherung der Mehrheit der aktiv Versicherten per Gesetz oder Dekret in der Vorsorgeeinrichtung
- b) Bestimmung aller Arbeitgebervertretenden im obersten Organ von der öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder

c) Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben der Körperschaft durch alle angeschlossenen Arbeitgeber.

4.6.5. Entlastungspaket 27 für den Bundeshaushalt (EP 27)

Ende Januar 2025 wurde die Vernehmlassungsvorlage zum Entlastungspaket 27 verabschiedet, gemäss welchem die Steuern auf Kapitalbezüge aus der 2. und 3. Säule neu zu erhöhen sind. Die Vernehmlassung dauerte bis 5. Mai 2025. In der Wintersession hat der Ständerat die Steuererhöhung auf Vorsorgekapitalbezüge (Säule 2 und 3a) gestrichen, nun liegt das Geschäft beim Nationalrat.

4.6.6. Vorstoss zum Teilbezug von Vorsorgegeldern

In der Herbstsession 2025 hat – nach dem Nationalrat – auch der Ständerat die Motion «Teilbezug von Vorsorgegeldern ermöglichen» angenommen. Diese beauftragt den Bundesrat, Massnahmen zu treffen, um wie bei der Wohneigentumsförderung einen Teilbezug der persönlichen Vorsorgegelder (Freizügigkeit und Säule 3a) zu ermöglichen. Dabei sollen wie beim Teilkapitalbezug aus der beruflichen Vorsorge eine maximale Anzahl Bezüge und ein minimaler Betrag pro Bezug vorgesehen werden.

4.6.7. Vorstoss zum standardisierten digitalen Zugang zu Vorsorgedaten

Die Motion «Standardisierten Zugang zu persönlichen Vorsorgedaten ermöglichen» soll den Versicherten einen durch die Anbieter aller drei Vorsorgestufen gewährten sicheren und standardisierten digitalen Zugang zu ihren Vorsorgedaten mittels interoperabler und standardisierter Schnittstellen erlauben. Die Motion wurde in der Herbstsession 2025 vom Nationalrat an den Bundesrat überwiesen.

4.6.8. Botschaft zur Übertragung von 1e-Vorsorge auf Freizügigkeitseinrichtungen

Der Bundesrat hat am 5. Dezember 2025 die Botschaft zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes (Umsetzung der Motion 21.4142 «Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan») verabschiedet. Er schlägt vor, den betroffenen Versicherten die Möglichkeit zu geben, das Vorsorgeguthaben aus dem 1e-Plan für zwei Jahre auf eine Freizügigkeitseinrichtung zu transferieren. Dies trifft dann zu, wenn Altersguthaben andernfalls in eine Vorsorgeeinrichtung eingebracht werden müsste, die keine Wahl der Anlagestrategie zulässt. Des Weiteren soll garantiert werden, dass Altersguthaben nicht

auf Freizügigkeitseinrichtungen verbleiben, obwohl die Versicherten diese Guthaben wieder in eine Vorsorgeeinrichtung einbringen müssten: Melden Versicherte ihrer neuen Vorsorgeeinrichtung nicht, wo sie bisher versichert waren, so müssen die Vorsorgeeinrichtungen neu aktiv nach den Guthaben der Versicherten suchen. Veranlasst die versicherte Person die Übertragung nicht selbst, muss die neue Vorsorgeeinrichtung die Übertragung verlangen (zusätzliche Melde- und Einforderungspflichten zur Vermeidung von vergessenen Guthaben).

- Sozialpolitische Rundschau 2023, S. 19.
- **Zu den weiteren Vorstössen siehe die ASIP-Sessionsberichte.**

4.6.9. Beitragspflicht bei der Radio- und Fernsehgebühr

Am 1. Januar 2027 tritt die Änderung der Radio- und Fernsehverordnung in Kraft. Neu wird die Abgabe für Privathaushalte von CHF 335 auf CHF 312 gesenkt. Weiter wird die Limite für die Abgabepflicht mehrwertsteuerpflichtiger Unternehmen von CHF 500'000 auf CHF 1,2 Mio. erhöht. Ab dem 1. Januar 2029 wird die Abgabe für Privathaushalte dann auf CHF 300 gesenkt. Dass ab dem 1. Januar 2027 Unternehmen bis zu einem Jahresumsatz von CHF 1,2 Mio. (nArt. 67b Abs. 1 RTVV) keine Empfangsgebühr zu entrichten haben werden, bedeutet für viele Vorsorgeeinrichtungen keine finanzielle Erleichterung. Vielmehr werden aufgrund der teilweisen Unterstellung von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge unter die Beitragspflicht nach RTVG Vorsorgegelder der Schweizer Bevölkerung zweckentfremdet.

- Sozialpolitische Rundschau 2023, S. 17; Sozialpolitische Rundschau 2022, S. 17; Sozialpolitische Rundschau 2021, S. 17.

4.6.10. Verbesserungen für Anlagestiftungen durch Mehrwertsteuerrevision

Am 1. Januar 2025 sind das teilrevidierte Mehrwertsteuergesetz, die teilrevidierte Mehrwertsteuerverordnung und diverse weitere wichtige Änderungen in Kraft getreten.

Neu werden neben weiteren Änderungen eine Steuerausnahme für das Anbieten von Anlagegruppen von Anlagestiftungen und die Verwaltung dieser Anlagegruppen nach BVG durch Personen, die diese verwalten oder aufbewahren (Depotbanken und deren Beauftragte, d.h. natürliche oder juristische Personen, denen die Anlagestiftungen Aufgaben delegieren können), als Ausnahmebestimmung in Art. 21 Abs. 2 Ziff 19 lit. g MWSTG aufgenommen. Dadurch wird die mehrwertsteuerliche Privilegierung der kollektiven Kapital-

anlagen gemäss KAG gegenüber den Anlagestiftungen aufgehoben, was Anlagelösungen über eine Anlagestiftung attraktiver macht.

- Sozialpolitische Rundschau 2023, S. 17f.

4.6.11. Überarbeiteter ESG-Reporting Standard

Der überarbeitete, seit dem 1. Januar 2023 geltende «ESG-Reporting Standard für Pensionskassen» ist auf Anfang 2025 in Kraft getreten. Seit Mitte Dezember 2024 ist der neue Standard (Version 1.1) in Deutsch verfügbar, ergänzt durch die französischen und englischen Sprachversionen, die auf www.asip.ch heruntergeladen werden können. Als Praxishilfe für eine effiziente Anwendung des neuen Standards stehen zudem verschiedene Musterformulare («Templates») als Excel-Dateien ebenfalls dreisprachig auf der ASIP-Website zum Download bereit. Für das Engagement-Reporting wird auf das Template des SVVK/ASIR verwiesen. Nach der letztjährigen Marktstudie hat PwC Schweiz zum zweiten Mal untersucht, wieweit nachhaltiges Anlegen in der beruflichen Vorsorge verbreitet ist. Gegenüber dem Vorjahr haben in der Marktstudie 2025 deutlich mehr Vorsorgeeinrichtungen, die den «ESG-Reporting Standard für Pensionskassen» anwenden, die vollständigen Kennzahlen präsentiert. Damit bewährt sich der vor Jahresfrist überarbeitete «ESG-Reporting Standard», der auf vielfachen Wunsch im quantitativen Teil vereinfacht worden ist. Neben der höherwertigen Qualität und der verbesserten Transparenz fällt besonders auf, dass die befragten Vorsorgeeinrichtungen bei sämtlichen Basiskennzahlen besser als ihre Benchmark abschneiden. Damit hat sich der überarbeitete «ESG-Reporting Standard für Pensionskassen» endgültig etabliert.

- <https://www.asip.ch/de/newsroom/medienecke/198-esg-reporting-standard-zweite-studie-zum-berichtsjahr-2024/>; Sozialpolitische Rundschau 2023, S. 5.

4.6.12. Meldepflicht für Cyberangriffe auf kritische Infrastrukturen ab 1. April 2025

Am 1. Januar 2024 ist das Informationssicherheitsgesetz (ISG), zu dessen Hauptobjekt die kritische Infrastruktur gehört, mit seinen vier Ausführungsverordnungen in Kraft getreten. Am 1. April 2025 wurde darauf die Meldepflicht für Cyberangriffe auf kritische Infrastrukturen in Kraft gesetzt (Art. 74a-g ISG). Neu werden die Betreiberinnen und Betreiber von kritischen Infrastrukturen verpflichtet, dem Bundesamt für Cybersicherheit (BACS) Cyberangriffe innert 24 Stunden nach deren Entdeckung zu melden. Bei vorsätzlicher Pflichtverletzung durch meldepflichtige Behörden oder Organisationen kann der Verant-

wortliche mit einer Busse von bis zu CHF 100'000 bestraft werden. Auch die Vorsorgeeinrichtungen sind grundsätzlich meldepflichtig, da sie (leider) nicht unter die in Art. 12 CSV aufgelisteten Ausnahmen von der Meldepflicht fallen. Die Verantwortlichkeit für Cybersicherheit liegt beim obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung (Überwachung von Geschäftsrisiken: Risikomanagement). Dies verlangt nach Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeitenden sowie Notfallkonzepten.

4.6.13. Aktivitäten der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV)

Am 1. Oktober 2025 sind die revidierten Weisungen W – 02/2016 «Weisungen Wohlfahrtsfonds gemäss Art. 89a Abs. 7 ZGB» in Kraft getreten, wodurch die angepassten Leistungskategorien gemäss Art. 89a Abs. 8 Ziff. 4 ZGB (Finanzierung anderer Personalfürsorgeeinrichtungen; Leistungen in Notlagen, bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit, für Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung, zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Gesundheitsförderung und Prävention) neu in die Weisungen aufgenommen wurden.

- «Änderung von Art. 89a Abs. 8 Ziff. 4 ZGB (Parlamentarische Initiative ‚Leistungen zur Prävention der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen‘)», S. 8f.

Am 1. Januar 2026 sind die Weisungen W-01/2025 «Mindestanforderungen an die Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden nach Art. 61 BVG» in Kraft getreten. Diese sollen eine Beaufsichtigung der kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden nach den gleichen methodischen Grundsätzen gewährleisten, die eine systematische Beurteilung der finanziellen Risiken ihrer beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen ermöglichen sollen (Ziel: Priorisierung und Fokussierung der Aufsichtstätigkeit). Dabei sollen knappe Ressourcen dort eingesetzt werden, wo Risiken für die Interessen der Versicherten bestehen.

Ebenfalls per 1. Januar 2026 in Kraft getreten sind die Weisungen W – 02/2025 «Anforderungen für die Übertragung von Vorsorgeguthaben und von kollektiven Mitteln von einer Nicht-1e-Einrichtung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung». Bei einem Wechsel der Vorsorgelösung (Änderung der Vorsorgelösung beim Arbeitgeber durch Neuanschluss an eine bestehende 1e-Vorsorgeeinrichtung oder durch Gründung einer eigenen 1e-Vorsorgeeinrichtung) dürfen lediglich Vorsorgeguthaben aus Lohnanteilen über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG in eine 1e-Vorsorgeeinrichtung übertragen werden. Ebenso dürfen Einkäufe nur in dem Umfang auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung übertragen werden, soweit sie zur Schliessung von Vorsorgelücken erfolgen, die sich ausschliesslich aus der Versicherung von Lohnanteilen über

diesem Grenzbetrag ergeben haben. Für die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgabe verantwortlich ist die bisherige Nicht-1e-Einrichtung, welche die Übertragung vornimmt. Allerdings ist diese nicht verpflichtet, Vorsorgeguthaben in eine 1e-Vorsorgeeinrichtung zu übertragen. Dem obersten Organ steht es daher frei, im Fall einer Änderung der Vorsorgelösung beim Arbeitgeber den Ausschluss einer Übertragung zu beschliessen. Kommt es jedoch zu einer Übertragung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung, bestimmt die bisherige Nicht-1e-Einrichtung den übertragbaren Teil des Vorsorgeguthabens gemäss den ihr vorliegenden Informationen, wobei sie nicht zu Recherchen betreffend Entstehungsgeschichte des Vorsorgeguthabens verpflichtet ist. Hat die Nicht-1e-Einrichtung Übertragungen von Vorsorgeguthaben vollständig ausgeschlossen, sind keine Abklärungen nötig und der Sparprozess beginnt für die betroffenen Versicherten in der 1e-Vorsorgeeinrichtung bei null. Sieht die Nicht-1e-Einrichtung die Übertragung der Vorsorgeguthaben vor, muss sie bei allen betroffenen Versicherten die Einhaltung des gesetzlichen Grenzbetrags einzeln prüfen, schriftlich dokumentieren und bestätigen.

- Fachmitteilung Nr. 137: Weisungen W-02/2025 OAK BV «Anforderungen für die Übertragung von Vorsorgeguthaben und von kollektiven Mitteln von einer Nicht-1e-Einrichtung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung».

Des Weiteren wurden per 1. Januar 2026 die Weisungen W-01/2024 «Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52e Abs. 1^{bis} BVG sowie Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2 (Einhaltung der Grundsätze der beruflichen Vorsorge)» angepasst. Dadurch werden den Vorsorgeeinrichtungen u.a. zwei zusätzliche fakultative Möglichkeiten zur Kontrolle der Einhaltung der Angemessenheit eingeräumt. Auch wird die Unterschriftenregelung im Formular «Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52e Abs. 1^{bis} BVG» vereinfacht, indem das Formular bloss noch einmal vom Experten für berufliche Vorsorge unterzeichnet werden muss. Am 31. Dezember 2025 sind zudem die angepassten Weisungen W – 03/2014 «Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard» in Kraft getreten. Dadurch wird die FRP 5 (Fassung 2025) für alle zugelassenen Experten zum Mindeststandard erklärt. Am 10. Dezember 2025 hat die OAK BV die Mitteilungen M – 01/2025 «Empfehlungen an die Aufsichtsbehörden nach Art. 61 BVG für die Beurteilung der finanziellen Risiken der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen» publiziert (vgl. die Weisungen W – 01/2025 der OAK BV «Mindestanforderungen an die Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden nach Art. 61 BVG»). Diese enthalten einen Vorschlag für ein Kennzahlenset, das den Aufsichtsbehörden zur Beurteilung verschiedener

finanzieller Risiken dient. Schliesslich hat die OAK BV eine Anhörung zum Weisungsentwurf «Mindestanforderungen für Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen» durchgeführt (bis 31. Januar 2025). Es werden die gesetzlichen Vorschriften mit Mindestanforderungen an die Marktüblichkeit und die Transparenz bei Rechtsgeschäften der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen präzisiert, um das Risiko zu minimieren, dass aufgrund von Interessenkonflikten nicht marktübliche Vorteile zum Nachteil der Vorsorgeeinrichtung und deren Versicherten erzielt werden.

5. Säule 3a

Der maximal erlaubte Steuerabzug im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) verbleibt bei CHF 7'258 für Personen, die bereits eine 2. Säule haben, resp. bei CHF 36'288 für Selbstständigerwerbende ohne 2. Säule. Ab 2026 sind Einkäufe möglich (für Lücken ab 2025, rückwirkend 10 Jahre). Wer die Einzahlung bis Ende 2025 versäumt hat oder diese bewusst unterlässt, kann diese 2026 erstmals mit einem nachträglichen Einkauf nachholen. Allerdings sind Einkäufe bloss für solche Jahre erlaubt, in denen man ein AHV-pflichtiges Einkommen erzielt hat. Zudem muss die entstandene Lücke innerhalb von zehn Jahren geschlossen werden. Die diesbezügliche Änderung der BVV 3 wurde per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

ASIP

Dr. Michael Lauener